



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Neuenfelder Straße 19, D-21109 Hamburg

Hermann Steuber Müll-Container GmbH
Liebigstraße 82-84
22113 Hamburg

Wasser, Abwasser und Geologie
Grundsatz Direkteinleiter

Neuenfelder Straße 19
D - 21109 Hamburg

Telefon 040 - 428 40 - [REDACTED] Zentrale 040 - 428 40 - 0

Ansprechpartner: [REDACTED]
Zimmer: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]@bukea.hamburg.de

Termin nach Vereinbarung

Geschäftszeichen: [REDACTED] - 35439 - 152/2023

28.03.2023

I

1. Änderungsbescheid zur Wasserrechtlichen Erlaubnis Nr. 2/3 AI 66

1 Erlaubnisbescheid

Gemäß den §§ 8, 10, 13, 18 und 57 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG)¹ i. V. m. den §§ 2 bis 6 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV)² und i.V.m. dem Hamburgischen Wassergesetz (HWaG)³ wird die Wasserrechtliche Erlaubnis Nr. 2/3 AI 66 vom 28.05.2021 der Firma

Hermann Steuber Müll-Container GmbH
Liebigstraße 82-84
22113 Hamburg

für das Grundstück

Straße: Liebigstraße 82-84
Stadtteil: Billbrook
Flurstück: 648 u. 1865

auf Antrag vom 28.11.2022 (Anlage 1) nachträglich mit folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen.

¹ In der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5).

² In der Fassung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09.12.2020 (BGBl. I S. 2873).

³ In der Fassung vom 29.03.2005 (HmbGVBl. Nr. 11 S. 97), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 04.12.2012 (HmbGVBl. S. 510. 519).

1.1 Änderung der bestehenden Erlaubnis

Die Wasserrechtliche Erlaubnis Nr. 2/3 Al 66 vom 28.05.2021 wird auf Antrag der Firma Hermann Steuber Müll-Container GmbH geändert. Die Einleitungsstelle Nr. 3 wird nicht zurückgebaut. Über diese Einleitungsstelle wird ein Teil des Niederschlagswassers der Dachflächen des Silos und des Hochgebäudes in den Billbrookkanal eingeleitet.

2 Antragsunterlagen

Der Erlaubnis liegen die im Anhang aufgeführten, mit Erlaubnisvermerk und ggf. Grüneintragen versehenen Antragsunterlagen, zugrunde. Sie sind Bestandteil dieser Erlaubnis.

II Inhalts- und Nebenbestimmungen

1 Die folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen der Wasserrechtlichen Erlaubnis Nr. 2/3 Al 66 vom 28.05.2021 werden geändert:

1.1 Ziffer 1.3 wird gestrichen.

1.2 Ziffer 3.1 lautet:

Es wird erlaubt, Niederschlagswasser von insgesamt ca. 7.507 m² Dachflächen gemäß der Darstellung im Entwässerungsplan (Anlage 4) über die

- **Einleitungsstelle Nr. 2** von der Dachfläche der Halle 80-2 (östliche Hälfte; Einzugsfläche Nr. 3, tlw.) mit einer Fläche von ca. 590 m²,
- **Einleitungsstelle Nr. 3** und
- **Einleitungsstelle Nr. 4** von den Dachflächen des Silos und des Hochgebäudes (Einzugsfläche Nr. 6) mit einer Fläche von insgesamt ca. 1.466 m²
- **Einleitungsstelle Nr. 5** von der Dachfläche der Zelthalle (südwestlicher Teil; Einzugsfläche Nr. 8) mit einer Fläche von ca. 270 m² sowie über die
- **Einleitungsstelle Nr. 6** von der Dachfläche der Zelthalle (östlicher Teil; Einzugsfläche Nr. 8) mit einer Fläche von ca. 1.031 m² und der Dachfläche der „roten Halle“ (westliche Hälfte; Einzugsfläche Nr. 11) mit einer Fläche von ca. 4.150 m²

einzuleiten.

2 Die übrigen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Regelungen der Wasserrechtlichen Erlaubnis Nr. 2/3 Al 66 vom 28.05.2021 bleiben unverändert bestehen.

IV Begründung

1 Antragsgegenstand

Die Hermann Steuber Müll-Container GmbH, Liebigstraße 82-84, 22113 Hamburg hat mit Antrag vom 28.11.2022, vollständig eingegangen am 08.02.2023, die Änderung der Wasserrechtlichen Erlaubnis für das Grundstück Liebigstraße 82-84 in Hamburg Billbrook, Gemarkung Billbrook, Flurstücke 648 u. 1865 beantragt.

2 Erlaubnisbestand

Für das o. g. Grundstück besteht die Wasserrechtliche Erlaubnis Nr. 2/3 Al 66 vom 28.05.2021, ausgestellt auf die Firma Hermann Steuber Müll-Container GmbH, Liebigstraße 82-84, 22113 Hamburg.

3 Erlaubnisbedürftigkeit und Verfahrensentscheidung

Die Einleitung von Stoffen (Wasser, Abwasser) in ein Gewässer sowie das Entnehmen von Wasser aus oberirdischen Gewässern ist eine Benutzung nach § 9 WHG und bedarf gemäß § 8 WHG der Erlaubnis nach § 10 WHG.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine Anpassung der Einleitungsstellen für die Einleitung von Niederschlagswasser in das Gewässer Billbrookkanal.

Eine Beteiligung der Öffentlichkeit im Verfahren nach § 4 Absatz 1 der IZÜV war nicht erforderlich, da dieses Verfahren nicht im Zusammenhang steht mit einer wesentlichen Änderung der IED-Anlage und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Gewässer nicht zu erwarten sind.

4 Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen und Entscheidung

Mit den eingereichten Unterlagen wurde die Änderung der Wasserrechtlichen Erlaubnis Nr. 2/3 Al 66 beantragt. Die Zuordnung der Entwässerung von Einzugsfläche Nr. 6 soll angepasst und die Einleitungsstelle Nr. 3 nicht zurückgebaut werden. Eine Anpassung der Wasserrechtlichen Erlaubnis ist daher erforderlich.

Unter Beachtung der §§ 8, 10, 13, 18 und 57 WHG sowie der §§ 2 bis 6 IZÜV konnte diese Erlaubnis mit den vorstehenden Festsetzungen erteilt werden.

Die Umsetzung der Anforderungen des geänderten Erlaubnisbescheides stehen nicht im Zusammenhang mit einer wesentlichen Änderung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) der Firma Hermann Steuber Müll-Container GmbH als Industrieanlage im Sinne der Richtlinie über Industrieemissionen (IE-RL). Aus diesem Grund kommt die in § 6, Nr. 6 Buchstabe c IZÜV genannte Anforderung nicht zum Tragen. Anforderungen an sowie Fristen für die regelmäßige Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der relevanten gefährlichen Stoffe sind demzufolge in diesem Fall nicht festzulegen.

5 Begründung der Nebenbestimmungen

Die vorstehenden Inhalts- und Nebenbestimmungen sind begründet durch den Gewässerschutz und die Vorsorge gegen schädliche Einwirkungen auf ein Gewässer. Sie sind verhältnismäßig und entsprechen dem Stand der Technik.

Mit dem Bescheid vom 28.05.2021 sollte die Einleitungsstelle Nr. 3 zurückgebaut werden und das Niederschlagswasser der Einzugsflächen (Dachflächen Nr. 5.2 und Nr. 6 sowie Hoffläche Nr. 5) über die bestehenden Schlammfänge in das Regenrückhaltebecken 2 eingeleitet werden. Bei einer Überprüfung der Entwässerungsanlagen wurde festgestellt, dass das Niederschlagswasser der Dachflächen des Silos und des Hochgebäudes (Einzugsfläche Nr. 6) über Fallrohre direkt über die Einleitungsstellen Nr. 3 und Nr. 4 in den Billbrookkanal entwässert. Die Ziffer 3.1 der Erlaubnis wird dementsprechend angepasst (s. Ziffer 1.2).

Die Einleitungsstelle Nr. 3 mit dem vorhandenen Probenahmeschacht wird nicht zurückgebaut. Die Grüneintragung in Ziffer 1.3 des Erlaubnisbescheides kann daher gestrichen werden (s. Ziffer 1.1). Die Einleitungsstelle Nr. 3 dient ausschließlich für die Einleitung des Dachflächenwassers der Einzugsfläche Nr. 6. Die Einleitung des Niederschlagswassers der Einzugsflächen Nr. 5 (Hoffläche) und der Nr. 5.2 (Dachfläche Halle 84-1) erfolgt nach wie vor in das Regenrückhaltebecken 2.

Insgesamt wird nur noch Niederschlagswasser von Dachflächen und keines von Hofflächen in den Billbrookkanal eingeleitet. Der Eintrag von Schadstoffen in das Gewässer bleibt somit deutlich reduziert.

Die weiteren Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Regelungen der Wasserrechtlichen Erlaubnis Nr. 2/3 Al 66 vom 28.05.2021 sind von den Anpassungen nicht betroffen und bleiben unverändert bestehen.

V Hinweise

- 1 Behördliche Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Dieser Bescheid ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften für diese Anlage erforderliche Entscheidungen.
- 2 Der Erlaubnisbescheid ist nach § 4 Absatz 2 der IZÜV im Internet öffentlich bekannt zu machen. Von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind die dem Antrag beigefügten Unterlagen. Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse sind im Bescheid unkenntlich zu machen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen erfolgt keine Nennung von Sachbearbeitung und Unterzeichner.
- 3 Die zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von über 50 t je Tag gemäß Ziffer 5.5 sowie die Beseitigung oder Verwertung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von über 10 t je Tag gemäß Ziffer 5.1 d sind Tätigkeiten im Sinne der IE-RL.

Das BVT-Merkblatt Abfallbehandlungsanlagen ist hierfür maßgebend (Download unter <http://eippcb.jrc.ec.europa.eu/reference/>). Die vollständige Umsetzung der Anforderungen aus der BVT-Schlussfolgerung erfolgt in den Anhang 27 der Abwasserverordnung (AbwV). Die für Direkteinleitungen relevanten Anforderungen des Anhangs 27 der AbwV sind einzuhalten.

- 4 Für die Benutzung eines Gewässers fallen Gebühren an. Hierüber ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

VI Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, erhoben werden.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen erfolgt keine Nennung von Sachbearbeitung und Unterzeichner.

Anhang

Folgende Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides:

Anlage 1: Antrag vom 28.11.2022

Anlage 2: Betriebsbeschreibung vom 08.02.2023

Anlage 3: Skizze Entwässerung Silogebäude vom 08.02.2023

Anlage 4: Entwässerungsplan M 1:500 vom 23.01.2023